



Merkblatt zur Sozialversicherungspflicht für Studierende

Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung

Wird während der Dauer des Studiums an einer Hochschule oder einer sonstigen, der wissenschaftlichen oder fachlichen Ausbildung dienenden Schule - Vollzeitstudium oder Teilzeitstudium (auch an einer Fernuniversität) mit mehr als der Hälfte des nach der Studienordnung für das Vollzeitstudium vorgesehenen Studienumfangs - eine Beschäftigung gegen Entgelt aufgenommen, so besteht grundsätzlich Versicherungsfreiheit in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung, wenn die wöchentliche Arbeitszeit die 20-Std.-Grenze nicht überschreitet. Die Höhe des Arbeitsentgeltes ist dabei insoweit ohne Bedeutung. In Einzelfällen (insbesondere bei Beschäftigungen am Wochenende sowie in den Abend- und Nachtstunden) kann Versicherungsfreiheit auch bei einer längeren wöchentlichen Arbeitszeit in Betracht kommen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Zeit und die Arbeitskraft des Studenten überwiegend durch das Studium in Anspruch genommen werden.

Für Arbeitnehmer/innen, die ein Studium aufnehmen, erfolgt die Beurteilung der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherungspflicht ab Beginn des Studiums nach den für Studenten geltenden Vorschriften, wenn sie vom Arbeitsumfang und vom Studienumfang her die oben genannten Voraussetzungen erfüllen.

Darüber hinaus ist folgendes zu beachten:

- Versicherungsfreiheit in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung besteht für Tätigkeiten, die lediglich in den Semesterferien – unabhängig von der wöchentlichen Arbeitszeit – ausgeübt werden.
- Beschäftigungen während der Vorlesungszeit mit einer Arbeitszeit von mehr als 20 Wochenstunden, die von vornherein auf nicht mehr als drei Monate innerhalb eines Kalenderjahres befristet wurden, sind in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung - wie auch in der Rentenversicherung - versicherungsfrei. Dauert die Aushilfsbeschäftigung länger als drei Monate, so beginnt die Versicherungspflicht an dem Tage, an dem die Verlängerung bekannt wird. Unabhängig von der Drei-Monats-Frist ist von einer Versicherungsfreiheit in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung (nicht in der Rentenversicherung!) auch bei solchen Beschäftigungen auszugehen, die zwar länger als drei Monate innerhalb eines Kalenderjahres dauern, aber ausschließlich auf die vorlesungsfreie Zeit begrenzt sind.
- Wurden bereits in der Vergangenheit Aushilfsbeschäftigungen angenommen, so ist die zu beurteilende Tätigkeit nur dann noch versicherungsfrei, wenn die Summe aller Beschäftigungszeiten innerhalb eines Jahres (nicht Kalenderjahres) höchstens 26 Wochen beträgt. Berücksichtigt werden dabei alle Beschäftigungen mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mehr als 20 Stunden. Sofern die Zusammenrechnung mehr als 26 Wochen ergibt, besteht vom Beginn der zu beurteilenden Beschäftigung an Sozialversicherungspflicht.
- Beschäftigungen, die während eines Urlaubssemesters ausgeübt werden, sowie Beschäftigungen während eines (ausschließlichen) Promotions-, Zusatz-, oder Ergänzungsstudiums unterliegen grundsätzlich der Sozialversicherungspflicht.
- Geringfügig entlohnte Beschäftigungen (regelmäßiges mtl. Entgelt bis zu 538,00 Euro - neue Geringfügigkeitsgrenze ab 01.01.2024) sind in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung und in der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei. Für geringfügig entlohnte Neueinstellungen ab 01.01.2013 besteht Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Diese neu eingestellten geringfügig entlohnten Beschäftigten können sich mit schriftlichem Antrag (der bei der zuständigen Abrechnungsstelle – hier: das NLBV - zu stellen ist) von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen. Dies gilt auch bei mehreren geringfügig entlohnten Beschäftigungen mit einem regelmäßigen mtl. Gesamtentgelt bis zu 538,00 Euro (wenn keine Hauptbeschäftigung ausgeübt wird) und bei geringfügig entlohnten Nebenbeschäftigungen, die neben einer Hauptbeschäftigung ausgeübt werden, soweit es sich um die erste oder einzige geringfügig entlohnte Nebenbeschäftigung handelt. Der Arbeitgeber zahlt - soweit erforderlich - Pauschalbeiträge zur Krankenversicherung und zur Rentenversicherung. Bei Rentenversicherungspflicht (Regelfall bei Neueinstellungen ab 01.01.2013) leistet der geringfügig entlohnte Beschäftigte eigene Beiträge zur Aufstockung der Pauschalbeiträge des Arbeitgebers zur Rentenversicherung grundsätzlich lediglich Differenzbetrag zum regulären – vollen – Rentenversicherungsgesamtbeitrag.

Für Personen, die ihr Studium als Teilzeitstudium absolvieren, für das sie aufgrund einer Beschäftigung und / oder anderer Verpflichtungen nicht mehr als die Hälfte des nach der Studienordnung für das Vollzeitstudium vorgesehenen Studienumfangs aufwenden können, sind die Grundsätze über die Versicherungsfreiheit von Studierenden nicht anzuwenden. Sie gelten nicht als ordentlich Studierende im Sinne der Sozialversicherung. Gleiches gilt für Studierende an Fernuniversitäten, die dort ein entsprechend reduziertes Teilzeitstudium absolvieren.

Wegfall (Ende) des „Werkstudenten-Privilegs“:

Wird das Studium beendet oder unterbrochen, entfallen die Sonderregelungen zur Sozialversicherung als Studierende (das sogenannte Werksstudenten-Privileg fällt dadurch weg). Dies gilt grundsätzlich auch für Urlaubssemester (Ausnahme: Vorgeschriebene Praktika während eines Urlaubssemesters!). Auch kurze Unterbrechungen zwischen Bachelor- und Masterstudium sind insoweit bereits schädlich.

Die Hochschulausbildung endet mit dem Tag der Exmatrikulation, wenn das Studium abgebrochen, unterbrochen oder in sonstigen Fällen durch Exmatrikulation ohne Prüfung beendet wird.

Bei Studierenden, die von der Hochschule für den jeweiligen Studiengang nach den maßgebenden Prüfungsbestimmungen vorgesehene letzte Prüfungsleistung (z. B. Ablegen der Diplomprüfung, des Staatsexamens, der Magisterprüfung oder Abgabe der Bachelor- oder Masterarbeit) erbracht haben, wird die Hochschulausbildung im Sinne der Anwendung des Werkstudentenprivilegs mit Ablauf des Monats, in dem die / der Studierende vom Gesamtergebnis der Prüfungsleistung offiziell schriftlich unterrichtet worden ist, als beendet angesehen.

Mit der offiziellen schriftlichen Unterrichtung ist im Normalfall der Zugang des per Briefpost vom Prüfungsamt übermittelten vorläufigen Zeugnisses gemeint.

SONDERFÄLLE:

A) Die/Der Prüfungsteilnehmer/in erhält nur einen Brief oder eine entsprechende E-Mail des Prüfungsamtes mit dem Inhalt, dass die Möglichkeit der Abholung des Zeugnisses oder einer Urkunde besteht.

Die Unterrichtung über die Prüfungsentscheidung gilt mit dem Zugang des Briefes als erfolgt.

Erfolgt diese Unterrichtung ausschließlich per E-Mail, ist der Zugang der E-Mail als Zeitpunkt der Unterrichtung der Prüfungsentscheidung über das Gesamtergebnis der Prüfung anzusehen.

Das „Werkstudenten-Privileg“ endet dann zum Ende des jeweiligen Zugangsmonats.

B) Wenn das Prüfungsamt nicht unaufgefordert über die Prüfungsentscheidung unterrichtet und ein Abschluss- bzw. Prüfungszeugnis nur auf ANTRAG der Prüfungsteilnehmerin / des Prüfungsteilnehmers ausgestellt wird, ist grundsätzlich auf den Ausfertigungszeitpunkt des Abschluss- bzw. Prüfungszeugnisses abzustellen. Dabei wird angenommen, dass die/der Prüfungsteilnehmer/in relativ zeitnah nach Vorliegen der Prüfungsergebnisse die Ausstellung des Prüfungszeugnisses beantragt.

Da das Ende der Hochschulausbildung durch eine relativ späte Antragstellung beeinflusst bzw.

hinausgeschoben werden kann, endet das "Werkstudenten-Privileg" in diesen Fällen (unabhängig von der Antragstellung) generell spätestens zum Ende des Semesters, in dem die letzte Prüfungsleistung abgelegt wurde.

HINWEIS: Die **Beendigung** und etwaige **Unterbrechungen** des Studiums sind der Bezügestelle (dem zuständigen Entgeltreferat des NLBV) **unverzüglich** mitzuteilen (bitte Belege beifügen)!

Rentenversicherung

Hinsichtlich der Rentenversicherungspflicht gelten für Studierende ansonsten dieselben Vorschriften wie für jeden anderen Beschäftigten auch.

Rentenversicherungsfrei ist eine Beschäftigung danach, wenn sie kurzfristig im Sinne von § 8 SGB IV ist. Bei geringfügig entlohnter Beschäftigung besteht für Neueinstellungen ab dem 01.01.2013 grundsätzlich Rentenversicherungspflicht. Die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht ist bei einer derartigen Beschäftigung jedoch möglich; sie kann beim Arbeitgeber bzw. bei der zuständigen Abrechnungsstelle - hier: NLBV - schriftlich beantragt werden. Die Minijobzentrale hält dafür einen Vordruck in ihrem Internet-Angebot - unter www.minijobzentrale.de - bereit. Ein entsprechender Vordruck kann auch beim zuständigen Entgeltreferat des NLBV angefordert werden. Die Minijobzentrale muss dem Antrag zustimmen (in der Regel wird das der Fall sein).

Bei geringfügig entlohnten Beschäftigungen mit regelmäßigem mtl. Entgelt bis zu 400 Euro, die bereits am 31.12.2012 im Beschäftigungsverhältnis standen (Bestandsfälle nach altem Recht), besteht, solange das regelmäßige mtl. Entgelt weiterhin nur bis zu 400 Euro beträgt, Rentenversicherungsfreiheit, soweit nicht auf diese verzichtet wurde bzw. noch – mit Wirkung für die Zukunft – verzichtet wird (so genannte Option). Ein Vordruck für die erforderliche Verzichtserklärung kann beim zuständigen Entgeltreferat des NLBV angefordert werden.

Allgemeine Hinweise zum Steuerrecht

Geringfügig entlohnte Beschäftigungen sind seit dem 01.04.2003 **generell steuerpflichtig**.

Das Entgelt aus einer geringfügig entlohnten Beschäftigung als Arbeitnehmer / Arbeitnehmerin ist **grundsätzlich individuell zu versteuern** (Steuerabzug vom Arbeitslohn).

Bei familiengerechter Besteuerung ist es jedoch wahrscheinlich, dass die Bezüge dem Grunde nach zwar steuerpflichtig sind, auf Grund der Höhe der Bezüge jedoch tatsächlich kein Steuerabzug erfolgt. Das ist grundsätzlich bei den **Steuerklassen 1 bis 4** der Fall.

Mit der Einführung der **Elektronischen LohnSteuerAbzugsMerkmale (ELStAM)** wurde ab dem 01.01.2013 die Lohnsteuerkarte aus Papier bundesweit durch ein elektronisches Verfahren ersetzt. Bei den ELStAM handelt es sich um die Angaben, die bislang auf der Vorderseite der Lohnsteuerkarte eingetragen waren (z. B. Steuerklasse, Zahl der Kinderfreibeträge, Freibetrag, Kirchensteuermerkmal).

Damit der Arbeitgeber auch schon vor Erhalt der Anmeldebestätigung der ELStAM-Datenbank die Versteuerung korrekt vornehmen kann, sind (ab 2014) eine schriftliche Erklärung des Arbeitnehmers, ob es sich um das erste Arbeitsverhältnis (Hauptbeschäftigung) handelt, sein Geburtsdatum sowie die Angabe der **Steueridentifikationsnummer (Steuer-ID)**, der Steuerklasse und der Steuerfreibeträge erforderlich.

Es besteht grundsätzlich die **Möglichkeit**, eine **Nebenabrede zur Pauschalversteuerung** in den Arbeitsvertrag aufnehmen zu lassen (ggf. Änderungsvertrag). Diese Nebenabrede beinhaltet die Erhebung / Abführung der einheitlichen Pauschalsteuer in Höhe von 2 % durch den Arbeitgeber bzw. das NLBV und die Einverständniserklärung, dass diese Pauschalsteuer durch Abzug von den Brutto-Bezügen gem. § 40 Abs. 3 Einkommensteuergesetz (EStG) auf Sie als Arbeitnehmer / in **übergewälzt** wird.

Die einheitliche Pauschalsteuer kommt **nur** in Betracht, wenn es sich um ein **geringfügig entlohntes** Beschäftigungsverhältnis handelt, und vom Arbeitgeber bzw. von dem NLBV Pauschalbeiträge des Arbeitgebers zur gesetzlichen Rentenversicherung an die Deutsche Rentenversicherung (DRV) Knappschaft – Bahn – See / Minijobzentrale Essen abgeführt werden.

Eine kurzfristige („zeitgeringfügige“) Beschäftigung ist immer **individuell** zu versteuern.

Da keine Erstattung der Pauschalsteuer im Rahmen der Einkommenssteuererklärung zulässig ist, sollten Sie Ihrer Personalstelle umgehend mitteilen, wenn sich die Voraussetzungen für die Nebenabrede geändert haben, d. h. bei Änderungen Ihrer Steuerklasse, die dazu führen, dass die individuelle Steuerlast geringer als die einheitliche Pauschalsteuer ist, sollten Sie die Nebenabrede ggf. aufkündigen. - Die Rückkehr zur individuellen Versteuerung ist jederzeit **auf Antrag** möglich. Ein Anspruch auf die Pauschalversteuerung besteht nicht.

**Niedersächsisches Landesamt für
Bezüge und Versorgung (NLBV)**

Klärung der Versicherungspflicht von Studierenden (Bitte füllen Sie diesen Vordruck sorgfältig und vollständig aus! Ihre Angaben sind für die Prüfung Ihrer Sozialversicherungspflicht sehr wichtig!)

Allgemeine Angaben zur Person

Name	Vorname	Aktenzeichen	
Anschrift		Staatsangehörigkeit / Geb.-Ort / Geb.-Datum	
Geburtsname	Telefon (<i>freiwillige Angabe</i>)	<input type="checkbox"/> weiblich	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> divers
Rentenversicherungsnummer (ehemals Sozialversicherungsnummer)			

Ich studiere im ____ Fachsemester an der Universität Fachhochschule

Ich bin immatrikuliert für das Sommersemester 20____ Wintersemester 20____

Mein Studium wird voraussichtlich dauern bis _____
(Hierzu bitte den Abschnitt „Wegfall (Ende) des Werkstudenten-Privilegs“ auf Seite 2 des Merkblatts beachten.)

Die Vorlesungszeit des bei Beginn des Arbeitsverhältnisses laufenden Semesters dauert
vom _____ bis _____

Die Vorlesungen des nächsten Semesters beginnen am _____.

Ich absolviere mein Studium als **Vollzeitstudium** **Teilzeitstudium** mit _____ % des für ein Vollzeitstudium vorgesehenen Studiumumfangs (bitte Nachweis beifügen)

Angaben zum Studium	Ja	Nein	Fachrichtung u. angestrebter bzw. erworbener Abschluss	begonnen am	unterbrochen von - bis	beendet am
Erststudium	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Zweitstudium* in einer anderen Fachrichtung als mein Erststudium *mit einem berufsqualifizierenden Abschluss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Aufbaustudium* in der gleichen Fachrichtung wie mein Erst-/Zweitstudium *mit einem berufsqualifizierenden Abschluss.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Promotionsstudium	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Zusatzstudium, (Vermittlung weiterer wissenschaftlicher Qualifikationen ohne Abschluss)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Ergänzungsstudium (forschungsbezogene Vertiefung des Studiums ohne Abschluss)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Duales Studium: berufsintegriertes, berufs- oder ausbildungsorientiertes oder praxisorientiertes Studium	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				

Angaben über die Tätigkeit beim Land Niedersachsen bzw. bei einer Niedersächsischen Stiftungshochschule				
Beschäftigungsbeginn	monatliches Bruttoentgelt (EUR)	voraussichtliche wöchentl. Arbeitszeit (ggf. Schätzung)		
<input type="checkbox"/> Ich übe keine weitere Beschäftigung aus.				
<input type="checkbox"/> Ich gehe - gleichzeitig (außerdem) - folgenden weiteren Beschäftigungen nach*:				
Arbeitgeber	Beginn (Datum)	Bruttoentgelt (EUR) -mtl.	wöchentliche Arbeitszeit	Sozialversicherung
a)				<input type="checkbox"/> geringfügig entlohnt (Minijob) <input type="checkbox"/> kurzfristig beschäftigt <input type="checkbox"/> sozialversicherungspflichtig
b)				<input type="checkbox"/> geringfügig entlohnt (Minijob) <input type="checkbox"/> kurzfristig beschäftigt <input type="checkbox"/> sozialversicherungspflichtig
c)				<input type="checkbox"/> geringfügig entlohnt (Minijob) <input type="checkbox"/> kurzfristig beschäftigt <input type="checkbox"/> sozialversicherungspflichtig
Eine Bestätigung dieser Angaben durch den/die Arbeitgeber bitte ich vorzulegen. Bitte Gehaltsmitteilung beifügen! HINWEIS: Bitte keine vorgeschriebenen Zwischenpraktika aufführen. Ggf. bitte weitere Angaben auf besonderem Blatt!				
<input type="checkbox"/> Beschäftigung a) wird teilweise, überwiegend oder vollständig* in den Nachtstunden und / oder am Wochenende ausgeübt (*zutreffendes bitte unterstreichen).		Arbeitszeit/en (von / bis)		Arbeitstag/e (Wochentage)
<input type="checkbox"/> Beschäftigung b) wird teilweise, überwiegend oder vollständig* in den Nachtstunden und / oder am Wochenende ausgeübt (*zutreffendes bitte unterstreichen).		Arbeitszeit/en (von / bis)		Arbeitstag/e (Wochentage)
<input type="checkbox"/> Beschäftigung c) wird teilweise, überwiegend oder vollständig* in den Nachtstunden und / oder am Wochenende ausgeübt (*zutreffendes bitte unterstreichen).		Arbeitszeit/en (von / bis)		Arbeitstag/e (Wochentage)
(Eine Bestätigung dieser Angaben durch den/die Arbeitgeber bitte ich vorzulegen.)				
<input type="checkbox"/> Ich übe keine selbständige Tätigkeit aus.				
<input type="checkbox"/> Ich übe folgende selbständigen Tätigkeiten aus: - (<i>Wenn Platz nicht ausreicht, bitte weitere Angaben auf besonderem Blatt!</i>) -				
a)	Tätigkeit als	Beginn der Tätigkeit		wöchentliche Arbeitszeit
b)	Tätigkeit als	Beginn der Tätigkeit		wöchentliche Arbeitszeit
<input type="checkbox"/> Tätigkeit a) wird teilweise, überwiegend oder vollständig* in den Nachtstunden und / oder am Wochenende ausgeübt (*zutreffendes bitte unterstreichen).		Arbeitszeit/en (von / bis)		Arbeitstag/e (Wochentage)
<input type="checkbox"/> Tätigkeit b) wird teilweise, überwiegend oder vollständig* in den Nachtstunden und / oder am Wochenende ausgeübt (*zutreffendes bitte unterstreichen).		Arbeitszeit/en (von / bis)		Arbeitstag/e (Wochentage)
<input type="checkbox"/> In den vorangegangenen 12 Monaten war ich nicht berufstätig.				
<input type="checkbox"/> In den vorangegangenen 12 Monaten war ich beschäftigt bei:				
Arbeitgeber	von – bis	Bruttoentgelt (EUR) -monatlich-	Arbeitszeit - <u>wöchentlich</u> -	Sozialversicherung
a)				<input type="checkbox"/> geringfügig entlohnt (Minijob) <input type="checkbox"/> kurzfristig beschäftigt <input type="checkbox"/> sozialversicherungspflichtig
b)				<input type="checkbox"/> geringfügig entlohnt (Minijob) <input type="checkbox"/> kurzfristig beschäftigt <input type="checkbox"/> sozialversicherungspflichtig
c)				<input type="checkbox"/> geringfügig entlohnt (Minijob) <input type="checkbox"/> kurzfristig beschäftigt <input type="checkbox"/> sozialversicherungspflichtig
d)				<input type="checkbox"/> geringfügig entlohnt (Minijob) <input type="checkbox"/> kurzfristig beschäftigt <input type="checkbox"/> sozialversicherungspflichtig

...

Ich bin <input type="checkbox"/> Pflichtmitglied/freiwilliges Mitglied bei folgender gesetzlicher Krankenkasse: _____	
<input type="checkbox"/> Mitglied folgender privater Krankenkasse: _____ (Nachweis ist beigefügt)	
(*Nur bei privater Krankenversicherung:*) Ich war zuletzt (vorher) bei folgender <u>gesetzlicher</u> Krankenkasse gemeldet:	
Bemerkungen / Sonstiges:	
<input checked="" type="checkbox"/> Ich erkläre, vorstehende Fragen über meine Person und die Beschäftigung/en sowie die Versicherung wahrheitsgemäß beantwortet zu haben, und ich verpflichte mich, alle Veränderungen , die die Beantwortung vorstehender Fragen betreffen, unverzüglich dem NLBV mitzuteilen - insbesondere auch die Beendigung des Studiums (z. B. die Ablegung der Prüfung) und etwaige Unterbrechungen (auch Urlaubssemester).	
Datenschutzrechtlicher Hinweis: Die Erhebung Ihrer persönlichen Daten sowie deren weitere Verarbeitung erfolgt auf der Grundlage des Art. 88 der Datenschutz-Grundverordnung ggf. in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Niedersächsisches Datenschutzgesetz. Die Angaben sind erforderlich, um Ihre künftigen Bezüge in der zustehenden Höhe berechnen und zahlen zu können. Ergänzend verweise ich auf meine Hinweise zum Datenschutz im NLBV unter www.nlbv.niedersachsen.de .	
Ort, Datum	Unterschrift

Besteuerung

Siehe obige Hinweise zum Steuerrecht (Seite 4)!

Zutreffendes habe ich angekreuzt:

<input type="checkbox"/>	Individuelle Besteuerung nach den elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen (normales Lohnsteuerabzugsverfahren / bitte folgende Hinweise beachten und die untenstehende Erklärung zur steuerlichen Behandlung vollständig ausfüllen).
<input type="checkbox"/>	Pauschalbesteuerung mit Abführung der einheitlichen Pauschalsteuer durch den Arbeitgeber und Überwälzung auf mich als Arbeitnehmer / Arbeitnehmerin – bei Vereinbarung einer diesbezüglichen Nebenabrede im Arbeitsvertrag (<u>ist nur bei geringfügig Beschäftigten möglich</u>): <input type="checkbox"/> Nebenabrede zum Arbeitsvertrag ist beigelegt. <input type="checkbox"/> Nebenabrede zum Arbeitsvertrag liegt bereits vor. Bis zur Vorlage der Nebenabrede werden die Bezüge nach der Steuerklasse 6 bzw. nach der per ELStAM übermittelten Steuerklasse versteuert.

Mit der Einführung der **Elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM)** ist seit dem 1. Januar 2013 die Lohnsteuerkarte aus Papier bundesweit durch ein elektronisches Verfahren ersetzt worden. Bei den ELStAM handelt es sich um die Angaben, die vorher auf der Vorderseite der Lohnsteuerkarte eingetragen waren (z. B. Steuerklasse, Zahl der Kinderfreibeträge, Freibetrag, Kirchensteuermerkmal).

Stellt ein Arbeitgeber einen neuen Arbeitnehmer ein, ist er verpflichtet, die ELStAM seines Arbeitnehmers abzurufen und in das Lohnkonto zu übernehmen (§ 39e Absatz 4 Satz 2 EStG), damit er die individuelle monatliche Lohnsteuer berechnen und an das Finanzamt abführen kann. Dies kann frühestens mit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses erfolgen. Um die Lohnsteuerabzugsmerkmale für seine Arbeitnehmer aus der ELStAM-Datenbank abrufen zu können, benötigt der Arbeitgeber die Steuer-Identifikationsnummer (Steuer-IdNr.) seiner Arbeitnehmer. Aus diesem Grund ist der Arbeitnehmer verpflichtet, bei Beginn des Arbeitsverhältnisses seinem Arbeitgeber sein Geburtsdatum sowie seine Steuer-IdNr. mitzuteilen (§ 39e Absatz 4 Satz 1 EStG) sowie Auskunft darüber zu geben, ob es sich um ein Haupt- oder Nebenarbeitsverhältnis handelt. Eine familiengerechte Steuerklasse (Steuerklassen 1 – 5) kann dem Arbeitgeber nur bei der Anmeldung mit dem Merkmal „Hauptarbeitgeber“ zurückgemeldet werden (Ergänzender **Hinweis für Studierende**: Ein gewöhnliches Studium ist keine Hauptbeschäftigung im steuerrechtlichen Sinn). - Bei einer Nebenbeschäftigung kommt nur die Steuerklasse 6 infrage.

Teilt der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber keine Steuer-IdNr. mit, so ist ein Abruf der ELStAM nicht möglich. In dem Falle hat die Versteuerung ebenfalls nach **Steuerklasse 6** zu erfolgen.

Mein Arbeitsverhältnis ab _____ beim Land Niedersachsen bei _____
 ist die Hauptbeschäftigung* (Anmeldung bei der ELStAM-Datenbank als Hauptarbeitgeber).
 eine Nebenbeschäftigung (immer Steuerklasse 6).

***HINWEIS : Ein gewöhnliches (nicht duales oder triales) Studium ist keine Hauptbeschäftigung im steuerrechtlichen Sinn.**

Um auch schon vor Erhalt der Anmeldebestätigung der ELStAM- Datenbank die Versteuerung korrekt vornehmen zu können, werden die nachstehenden Angaben benötigt:

Meine **Steuermerkmale** sind:

Steuer-Identifikationsnummer	
Steuerklasse (nur bei Hauptbeschäftigung) / Faktor StKI 4	/
Kinderfreibeträge	
Religionszugehörigkeit	

Sonstiges

Hinweise; Erläuterungen:

Erklärung

Ich erkläre, vorstehende Fragen über meine Person und die Beschäftigung/en **wahrheitsgemäß beantwortet** zu haben.

Ich verpflichte mich, alle **Veränderungen**, die die Beantwortung vorstehender Fragen betreffen, **unverzüglich dem NLBV mitzuteilen (insbesondere auch die Aufnahme oder die Beendigung von etwaigen weiteren Beschäftigungen - einschließlich geringfügiger Beschäftigungen)**.

Ort, Datum	Unterschrift des Arbeitnehmers
------------	--------------------------------

Rentenversicherungspflicht bei einer geringfügig entlohnten Beschäftigung nach § 6 Absatz 1b SGB VI - Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht

Arbeitnehmer/in:

Name: _____ Vorname: _____

Aktenzeichen: _____

NLBV / Entgeltreferat: _____

Beschäftigungsdienststelle: _____

Rentenversicherungsnummer:

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Hiermit beantrage ich die Befreiung von der Versicherungspflicht in der (gesetzlichen) Rentenversicherung im Rahmen meiner geringfügig entlohnten Beschäftigung und verzichte damit auf den Erwerb von Pflichtbeitragszeiten. **Ich habe die Hinweise auf dem „Merkblatt zur Aufklärung über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht“ zur Kenntnis genommen.**

Mir ist bekannt, dass der Befreiungsantrag für alle von mir zeitgleich ausgeübten geringfügig entlohnten Beschäftigungen gilt und für die Dauer der Beschäftigungen bindend ist; eine Rücknahme ist **nicht** möglich. Ich verpflichte mich, alle weiteren Arbeitgeber, bei denen ich eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübe, über diesen Befreiungsantrag zu informieren.

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Arbeitnehmers – **bei Minderjährigen** zusätzlich *Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters*)

Arbeitgeber (Personaldienststelle - z. B. Schule) – ggf. Abrechnungsstelle NLBV:

Dienststelle: _____

NLBV - Entgeltreferat: _____

Der Befreiungsantrag ist am

T	T	M	M	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J

 bei mir eingegangen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Arbeitgebers **oder** der Abrechnungsstelle)

Abrechnungsstelle NLBV (Entgeltreferat):

Referat: _____

Die Befreiung wirkt ab

T	T	M	M	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J

 .

(Ort, Datum)

(Unterschrift der Abrechnungsstelle)

Hinweis für den Arbeitgeber:

Der Befreiungsantrag ist nach § 8 Absatz 4a Beitragsverfahrensverordnung (BVV) zu den Entgeltunterlagen zu nehmen und **nicht** an die Minijob-Zentrale zu senden.

Merkblatt zur Aufklärung über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Allgemeines

Arbeitnehmer, die eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (538,00-Euro-Minijob) ausüben, unterliegen grundsätzlich der Versicherungs- und vollen Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil am Rentenversicherungsbeitrag beläuft sich auf zurzeit (ab 01.2015) 3,7 Prozent des Arbeitsentgelts. Er ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Pauschalbeitrag des Arbeitgebers (15 Prozent bei geringfügig entlohten Beschäftigungen im gewerblichen Bereich bzw. 5 Prozent bei solchen in Privathaushalten) und dem vollen Beitrag zur Rentenversicherung in Höhe von zurzeit (ab 01.2018) 18,6 Prozent. Zu beachten ist, dass der volle Rentenversicherungsbeitrag mindestens von einem Arbeitsentgelt in Höhe von 175 Euro zu zahlen ist.

Vorteile der vollen Beitragszahlung zur Rentenversicherung

Die Vorteile der Versicherungspflicht für den Arbeitnehmer ergeben sich aus dem Erwerb von Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung. Das bedeutet, dass die Beschäftigungszeit in vollem Umfang für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten (Mindestversicherungszeiten) berücksichtigt wird. Pflichtbeitragszeiten sind beispielsweise Voraussetzung für

- einen früheren Rentenbeginn,
- Ansprüche auf Leistungen zur Rehabilitation (sowohl im medizinischen Bereich als auch im Arbeitsleben),
- den Anspruch auf Übergangsgeld bei Rehabilitationsmaßnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung,
- die Begründung oder Aufrechterhaltung des Anspruchs auf eine Rente wegen Erwerbsminderung,
- den Anspruch auf Entgeltumwandlung für eine betriebliche Altersversorgung und
- die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für eine private Altersvorsorge mit staatlicher Förderung (zum Beispiel die so genannte Riester-Rente) für den Arbeitnehmer und gegebenenfalls sogar den Ehepartner.

Darüber hinaus wird das Arbeitsentgelt nicht nur anteilig, sondern in voller Höhe bei der Berechnung der Rente berücksichtigt.

Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Ist die Versicherungspflicht nicht gewollt, kann sich der Arbeitnehmer von ihr befreien lassen. Hierzu muss er seinem Arbeitgeber - möglichst mit dem beiliegenden Formular - schriftlich mitteilen, dass er die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung wünscht. Übt der Arbeitnehmer mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen aus, kann der Antrag auf Befreiung nur einheitlich für alle zeitgleich ausgeübten geringfügigen Beschäftigungen gestellt werden. Über den Befreiungsantrag hat der Arbeitnehmer alle weiteren - auch zukünftige - Arbeitgeber zu informieren, bei denen er eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübt. Die Befreiung von der Versicherungspflicht ist für die Dauer der Beschäftigung(en) **bindend**; sie kann **nicht** widerrufen werden.

Die Befreiung wirkt grundsätzlich ab Beginn des Kalendermonats des Eingangs beim Arbeitgeber, frühestens ab Beschäftigungsbeginn. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber der Minijob-Zentrale die Befreiung bis zur nächsten Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Befreiungsantrages bei ihm meldet. Anderenfalls beginnt die Befreiung erst nach Ablauf des Kalendermonats, der dem Kalendermonat des Eingangs der Meldung bei der Minijob-Zentrale folgt.

Konsequenzen aus der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Geringfügig entlohnte Beschäftigte, die die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragen, verzichten freiwillig auf die oben genannten Vorteile. Durch die Befreiung zahlt lediglich der Arbeitgeber den Pauschalbeitrag in Höhe von 15 Prozent (bzw. 5 Prozent bei Beschäftigungen in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Die Zahlung eines Eigenanteils durch den Arbeitnehmer entfällt hierbei. Dies hat zur Folge, dass der Arbeitnehmer nur anteilig Monate für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten erwirbt und auch das erzielte Arbeitsentgelt bei der Berechnung der Rente nur anteilig berücksichtigt wird.

Hinweis: Bevor sich ein Arbeitnehmer für die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht entscheidet, wird eine individuelle Beratung bezüglich der rentenrechtlichen Auswirkungen der Befreiung bei einer Auskunfts- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung empfohlen. Das Servicetelefon der Deutschen Rentenversicherung (DRV) ist kostenlos unter der **0800 / 10004800** zu erreichen. Bitte nach Möglichkeit beim Anruf die Versicherungsnummer der Rentenversicherung bereithalten.

Achtung: Falls Sie Mitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung sind und Sie sich in der geringfügig entlohten Beschäftigung, wenn diese „berufsspezifisch“ (nicht berufsfremd) ist, nach **§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1b SGB VI** befreien lassen wollen (per Antrag bei der DRV), dann dürfen Sie den Befreiungsantrag an den Arbeitgeber nach **§ 6 Abs. 1b SGB VI** (Seite 1) **nicht** stellen! Wenn Sie den zuletzt genannten Antrag beim Arbeitgeber stellen, dann ist die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht wegen Mitgliedschaft in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung nicht mehr möglich.